

Fünfte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG

Vermögensanlagen-Informationsblatt zu den Kommanditanteilen CTI 9 D

ART DER VERMÖGENSANLAGE

Kommanditanteile an der Fünfte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG

PRODUKTBEZEICHNUNG

Kommanditbeteiligung als Direktkommanditist oder über eine Treuhandbeteiligung

ANBIETER

Cleantech Management GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main (Geschäftsanschrift: Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt am Main)

FONDSGESELLSCHAFT

Fünfte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG mit Sitz in Frankfurt am Main (Geschäftsanschrift: Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt am Main)

ANLAGEOBJEKT

Typisch stille Beteiligung an der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH mit Sitz in Frankfurt a.M. (im Folgenden auch „Projektgesellschaft“ genannt)

ANLAGESTRATEGIE UND ANLAGEPOLITIK

Die Projektgesellschaft investiert unmittelbar und mittelbar über den offenen Spezial-AIF ThomasLloyd SICAV-SIF – Cleantech Infrastructure Fund in ein breit gestreutes Portfolio von Infrastrukturprojekten.

Die Anteile an dem Spezial-AIF „ThomasLloyd SICAV-SIF – Cleantech Infrastructure Fund“ dürfen nur an Professionelle Anleger im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB und/oder an Semi-Professionelle Anleger im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB und nicht an Privatanleger im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 31 KAGB vertrieben werden.

Anlageziel:

Das Ziel der Projektgesellschaft und des Teilfonds ist die Erreichung einer attraktiven Rendite auf das investierte Kapital bei gleichzeitiger Verringerung der Anlagerisiken durch Diversifizierung über mehrere Länder, Sektoren und Anlagestile hinweg.

Anlagepolitik:

Zur Erreichung des Anlageziels werden die Projektgesellschaft und der Teilfonds in ein breit diversifiziertes Portfolio von Infrastrukturprojekten im Bereich nachhaltiger Stromgewinnung aus erneuerbaren Quellen sowie in die zugehörigen effizienten Stromübertragungs- und Vertriebssysteme mit geografischem Schwerpunkt in Asien investieren (die „Investments“).

Die Projektgesellschaft und der Teilfonds werden ausschließlich in wirtschaftlich zu betreibende Technologien in den Bereichen Solarenergie, Windenergie, Wasserkraft, Geothermie und Bioenergie investieren. Sie konzentrieren sich auf Investments, für die bereits die wichtigsten Genehmigungen und Lizenzen vorliegen und die sich zum Zeitpunkt der Investition in den Entwicklungsphasen „Financial Close“ oder „Notice-to-Proceed“ befinden.

Die durchschnittliche Investitions-/Haltedauer der Investments hängt unter anderem vom Zeitpunkt der Investition, der Technologie, der Finanzierungsstruktur, dem Volumen der Transaktion und der beabsichtigten Ausstiegsstrategie ab. Dieser Zeitraum erstreckt sich durchschnittlich im Bereich Solarenergie über 12-24 Monate, im Bereich Bioenergie über 24-36 Monate und im Bereich Windenergie über 18–30 Monate; in Einzelfällen kann sich, je nach den Umständen, die Investitions- oder Haltedauer auch über 5 Jahre und mehr erstrecken.

Desinvestitionen finden zumeist „am/nach dem Datum der kommerziellen Inbetriebnahme“, d.h. zum oder nach dem Zeitpunkt statt, an dem das Investment seinen kommerziellen Betrieb aufnimmt. Die Ausstiegsszenarien sind unterschiedlich und umfassen unter anderem den Verkauf einzelner Anlagen oder Portfolios von Investments oder erfolgen über einen Börsengang (IPO) mit dem Verkauf an langfristig orientierte Anleger (wie Stromgesellschaften) oder Finanzinvestoren (wie Infrastrukturfonds oder sonstige institutionelle Anleger), über eine Refinanzierung oder über Verkaufs- und Leasebackstrukturen.

Die Projektgesellschaft und der Teilfonds konzentrieren sich auf Investments an Standorten, wo die Umstände auf regionaler und/oder nationaler Ebene ein nachhaltiges Wachstum der erneuerbaren Energieinfrastruktur ermöglichen und die Investments entweder wettbewerbsfähig (über den Preis) oder im Idealfall alternativlos machen. Die Investments können über eine oder mehrere lokale oder ausländische Tochtergesellschaften (Projekt-SPVs und eventuell lokale Holdinggesellschaften) gehalten werden.

Die Projektgesellschaft und der Investor können ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften Sicherheiten jeglicher Art, etwa durch die Übernahme von Bürgschaften, stellen.

Investments können über Beteiligungen oder Schuldinstrumente (verbrieft oder nicht, wandelbar oder nicht, nachrangig oder nicht, fest oder variabel verzinslich, mit oder ohne Laufzeit) oder Kombinationen aus diesen erfolgen. Die Entscheidung, ob ein Investment als Beteiligung oder durch Kreditfinanzierung erfolgen soll, hängt unter anderem von der rechtlichen und steuerlichen Lage ab.

Außerdem können zum Zweck von Ausschüttungen oder des Cash-Managements oder als Zwischeninvestition vor der Investition noch vorhandener Mittel, die nicht, wie oben ausgeführt, veranlagt wurden, Zahlungsmittel- oder Zahlungsmitteläquivalente gehalten werden.

Vorbehaltlich der jeweiligen Grenzen, wie in diesem Abschnitt weiter ausgeführt, darf der Komplementär für den Teilfonds Kredite nur indirekt über eine Tochtergesellschaft aufnehmen. Gleiches gilt sinngemäß für unmittelbare Investitionen der Projektgesellschaft.

Anlagebeschränkungen des Teilfonds

Der AIFM hat dafür zu sorgen, dass die Investments des Teilfonds soweit diversifiziert sind, dass eine adäquate Streuung des Investitionsrisikos gewährleistet ist. Hierfür kommen folgende Beschränkungen zur Anwendung:

- a) Der Teilfonds kann vorbehaltlich einer anfänglichen Aufbauperiode von drei (3) Jahren mit der Erstzeichnung nach der Gründung des Investmentfonds bis zu 50% seines NAV in einem Land investieren;
- b) Der Teilfonds kann vorbehaltlich einer anfänglichen Aufbauperiode von drei (3) Jahren mit der Erstzeichnung nach der Gründung des Investmentfonds bis zu 30% seines NAV in ein einziges Investment investieren;
- c) Der Teilfonds darf nur in wirtschaftlich bewährte Technologien investieren;
- d) Die Investments können nur anhand von Tier-1 (Investment Grade) oder Tier-2 (namhaftes Unternehmen) Vertragspartnern (EPC-Auftragnehmern) aufgebaut und entwickelt werden, die in der jeweiligen Region und in der relevanten Technologie über eine nachweisliche Leistungsbilanz verfügen;
- e) Die Teile und Komponenten der Investments werden ausschließlich von Produzenten bereitgestellt, die bankfähige Garantien für potenzielle Gewährleistungsfälle vorlegen können;
- f) Der Teilfonds darf nur in Ländern mit einem stabilen politischen System und durchsetzbarem Rechtssystem investieren;
- g) Der Teilfonds darf nur in Währungen investieren, die im jeweiligen Land frei konvertibel sind;
- h) Der Teilfonds darf nur in Ländern investieren, die die Rechte ausländischer Investoren klar anerkennen;
- i) Der gesamte Investitionsaufwand (CAPEX) für ein einzelnes Investment oder mehrere kombinierte Investments (Pipeline) mit demselben oder denselben Partnern muss zumindest USD 50 Mio. betragen; und
- j) Der Teilfonds kann zusätzlich liquide Anlagen halten.

Die obigen Anlagebeschränkungen werden infolge von Veränderungen in Preis oder Wert der Anlagen des Teilfonds nicht verletzt, die nur durch Marktbewegungen oder infolge anderer Ereignisse entstehen, die sich der Kontrolle des AIFM entziehen, wobei jedoch unter diesen Umständen der AIFM alle erforderlichen Maßnahmen treffen wird, um die für den Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen wieder einzuhalten, es sei denn, der AIFM wäre der begründeten Ansicht, dass dies den Interessen des Fonds und seiner Gesellschafter Schaden zufügen würde. Wenn ein Teilfonds über seine Tochtergesellschaften investiert, sollten diese Investments im Hinblick auf die oben genannten Anlagebeschränkungen durchgesehen werden und die Basis-Investments der Tochtergesellschaften sind zu behandeln, als wären sie Direktinvestitionen des Teilfonds.

RISIKEN

Die angebotene Beteiligung ist als unternehmerische Beteiligung mit speziellen Risiken behaftet. Im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage besteht für den Anleger das **maximale Risiko** in dem Totalverlust des eingesetzten Kapitals zzgl. Agio sowie der Gefährdung seines sonstigen Vermögens bis hin zur persönlichen Zahlungsunfähigkeit (Privatinsolvenz) aufgrund weitergehender Zahlungsverpflichtungen.

Geschäftstätigkeit

Da die Fünfte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG beabsichtigt, in eine stille Beteiligung an der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH zu investieren, können sich Risiken dadurch ergeben, dass die aus der stillen Beteiligung geplanten Erträge, Gewinnbeteiligungen, Beteiligungswerterhöhungen und Veräußerungsgewinne nicht oder nicht dauerhaft realisiert werden können. Ferner besteht das Risiko, dass die von der Fünfte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG investierten Mittel teilweise oder vollständig als Folge einer etwaigen Insolvenz der Projektgesellschaft und/oder Insolvenzen von Unternehmen, an der die Projektgesellschaft mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, wertberichtigt werden müssen und sich somit insgesamt eine geringere als die prospektierte Renditeerwartung des von der Emittentin eingesetzten Kapitals ergeben kann

Planungsunsicherheiten

Die Kalkulationen der Emittentin berücksichtigen die Erwartungen der Anbieterin zum Datum der Prospektaufstellung in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 14. April 2014 und des Nachtrags Nr. 2 vom 25. Januar 2016 auf der Grundlage von Branchenberichten und/oder Marktanalysen. Daher bestehen hinsichtlich des zukünftigen Eintritts der kalkulierten Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Unwägbarkeiten in einem nicht genau bezifferbaren Umfang. Hinsichtlich der prognostizierten Aufwendungen sowohl für Investitionen als auch für die Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit besteht das Risiko einer Kostenüberschreitung.

Liquidität

Das Erreichen der Geschäftsziele sowie die Angaben zu der Kapitalrückzahlung haben die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität der Emittentin zur Voraussetzung. Es besteht das Risiko, dass die Liquiditätslage der Emittentin Auszahlungen an die Anleger nur teilweise oder nicht zulässt. Des Weiteren besteht keine Sicherheit hinsichtlich der angenommenen wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin, so dass auf die beschriebenen Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin hinzuweisen ist, die für Anleger zu den dort beschriebenen negativen Folgen führen können.

Handelbarkeit

Die Übertragbarkeit sowie die freie Handelbarkeit der Anteile sind stark eingeschränkt. Die Übertragung der Nutzungsrechte der Beteiligung und auch die Übertragung der Beteiligung selbst sind nur mit Zustimmung der Komplementärin oder der Treuhandkommanditistin möglich, wobei sich die Geschäftsführende Kommanditistin die Ausübung eines Vorkaufsrechts vorbehält. Darüber hinaus gibt es derzeit keinen organisierten Markt, an dem Kommanditbeteiligungen an der Emittentin gehandelt werden. Eine Veräußerung der Beteiligung ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den Anleger oder ggf. durch Vermittlung der Emittentin möglich.

Bindungsfrist und Kündigung

Eine Beendigung der Vermögensanlage erfolgt durch Kündigung. Eine ordentliche Kündigung ist frühestens zum Ablauf von neun vollen Kalenderjahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr möglich. Der von dem Anleger eingezahlte Anlagebetrag unterliegt demnach einer langfristigen Bindungsdauer. Der Anleger kann nicht vorzeitig über sein eingesetztes Kapital verfügen.

Mitwirkungsrechte

Den Anlegern stehen nur eingeschränkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zu. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung ist nicht gegeben. Darüber hinaus sind die Treugeber nur mittelbar beteiligt, da deren Einflussnahme über die Treuhandkommanditistin erfolgt, sofern sie nicht selbst an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.

Fremdfinanzierung durch den Anleger

Bei einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage ist zu beachten, dass der Anleger unabhängig von Auszahlungen aus der Vermögensanlage bzw. dem Totalverlust seines Kapitals verpflichtet ist, Zinsen und Kosten der Fremdfinanzierung sowie die Rückzahlung der Fremdfinanzierung aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen.

Steuern

Die Aufrechterhaltung der steuerlichen und rechtlichen Akzeptanz und/oder Beurteilung von den angebotenen Kommanditbeteiligungen kann nicht für die Zukunft gewährleistet werden. Trotz des grundsätzlich bestehenden sogenannten Rückwirkungsverbot kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch bestehende Rechtsverhältnisse aus Kommanditbeteiligungen von künftiger Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen derart betroffen sind, dass auf die Ausschüttungen ein entsprechender Abschlag vorgenommen werden muss und somit die erwarteten Erträge für den Anleger nicht (mehr) erzielt werden können. Der Anleger sollte sich in Zweifelsfällen an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Konkrete Risikodarstellung

Eine konkretere Risikodarstellung bezüglich der Vermögensanlage und der Emittentin erfolgt in dem entsprechenden Verkaufsprospekt in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 14. April 2014 und des Nachtrags Nr. 2 vom 25. Januar 2016 im Kapitel „4. Risiken der Vermögensanlage“ auf den Seiten 18 ff.

KAPITALRÜCKZAHLUNG

Scheidet ein Kommanditist (Direktkommanditist) aufgrund einer Kündigung oder aufgrund seines Ausschlusses aus der Gesellschaft aus, hat er einen Anspruch auf Zahlung eines Abfindungsguthabens, das die Komplementärin ermittelt. Dieses Abfindungsguthaben entspricht dem Verkehrswert seiner Beteiligung zum Zeitpunkt seines Ausscheidens. Diese Regelungen gelten für den Treugeber entsprechend.

Szenarien für die Kapitalrückzahlung am Laufzeitende:

- **Bei für den Anleger neutraler/positiver Marktentwicklung:**

Zahlung des Abfindungsguthabens

- **Bei für den Anleger negativer Marktentwicklung:**

Die Kommanditanteile unterliegen keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Im Falle einer unerwartet negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin kann es damit zu einem Teil- oder Totalverlust des gezeichneten Kapitals kommen.

ERTRÄGE

Die Anleger nehmen mit ihrer Einlage am Gewinn der Fünfte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG teil. Grundlage für die Verteilung von Gewinnen ist das Verhältnis der von den Gesellschaftern eingezahlten Kapitaleinlagen ohne Agio zum Ende eines jeden Geschäftsjahres. Maßgeblich für die Berechnung des Gewinns ist der jeweils festgestellte Jahresabschluss des Unternehmens. An einem dort ausgewiesenen Überschuss nimmt der Anleger teil. Über Entnahmen und Ausschüttungen sowie deren Höhe beschließt die Gesellschafterversammlung.

Szenarien für die Zahlung der Erträge:

- **Bei für den Anleger neutraler/positiver Marktentwicklung:**

Die prognostizierte Gesamtrendite während der Laufzeit bezogen auf die Pflichteinlage wird erreicht.

- **Bei für den Anleger negativer Marktentwicklung:**

Die Kommanditanteile unterliegen keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Im Falle einer unerwartet negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin besteht somit keine Gewähr, dass die vertraglich vereinbarten Ergebnisse für die Anleger aus den Kommanditanteilen bedient werden. Es kann damit zu einem Totalverlust der Gewinnansprüche kommen.

KOSTEN

Bei Erwerb:

- Die im Rahmen dieser Kommanditbeteiligung zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt Euro 10.000,- (höhere Beträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein). Mit dem Erwerb der Vermögensanlage hat der Anleger neben dem Erwerbspreis einen Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von bis zu 5% zu leisten.
- Wenn und soweit der Anleger seiner Zahlungsverpflichtung hinsichtlich des Zeichnungsbetrages gegenüber der Fondsgesellschaft nicht nachkommt, kommt er ohne Mahnung in Verzug und hat während der Dauer des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 1,5% p. M. des ausstehenden Betrages über dem Basiszins gem. § 247 BGB zu leisten.
- Sofern der Anleger als Direktkommanditist der Fondsgesellschaft beiträgt, trägt er die Kosten für eine notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann von der Anbieterin keine Aussage getroffen werden.

Im Bestand:

- Sofern der Anleger seine Treuhandbeteiligung in eine direkte Beteiligung umwandelt, trägt er die Kosten für eine notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann von der Anbieterin keine Aussage getroffen werden.
- Soweit ein Treugeber im Zuge einer Übertragung Kommanditist wird, ist die Fondsgesellschaft berechtigt, eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von Euro 50,- zu verlangen.
- Die Kosten für die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und für eine etwaige Vertretung trägt jeder Anleger selbst. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann von der Anbieterin keine Aussage getroffen werden.

Bei Veräußerung:

Sowohl der Direktkommanditist als auch der Treugeber tragen die bei Übertragung der Beteiligung ggf. anfallenden Kosten, Steuern oder sonstigen Nachteile selbst. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann von der Anbieterin keine Aussage getroffen werden.

Bei Ausscheiden:

Die Kosten für die Ermittlung des Abfindungsguthabens trägt grundsätzlich die Gesellschaft. Der Anleger trägt diese Kosten, wenn und soweit sich der ausscheidende Anleger und die Fondsgesellschaft nicht auf die Höhe des Abfindungsguthabens einigen können. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann von der Anbieterin keine Aussage getroffen werden.

Weitere Kosten können durch individuelle Entscheidungen/Gegebenheiten der Anleger entstehen.

PROVISIONEN

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, beinhalten 6% des Kommanditkapitals zzgl. des vereinnahmten Agios in Höhe von bis zu 5% und beträgt bei Vollplatzierung und Agiozahlungen von Euro 37.500.000 Euro 82.500.000,-.

WICHTIGE HINWEISE

BaFin

Das Vermögensanlagen-Informationsblatt unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Haftung

Haftungsansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

Anlageentscheidung

Die in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angaben geben lediglich die wesentlichen Informationen über die Vermögensanlagen im Überblick wieder. Diese Informationen stellen weder eine Aufforderung noch ein Angebot zur Zeichnung der Vermögensanlage dar. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben, Aussagen und Prognosen haben rein informativen Charakter. **Die Anbieterin weist deutlich darauf hin, dass eine Anlageentscheidung ausschließlich auf der Grundlage der detaillierten Informationen im Verkaufsprospekt der Fünfte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 14. April 2014 und des Nachtrags Nr. 2 vom 25. Januar 2016 mit den dort beschriebenen Risiken getroffen werden sollte.**

Verkaufsprospekt

Der Verkaufsprospekt in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 und des Nachtrags Nr. 2 sowie etwaige weitere Nachträge werden zur kostenlosen Ausgabe bei der Fünfte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, Hanauer Landstraße 219b, 60314 Frankfurt am Main bereitgehalten.

Stand

04. Februar 2016

Fünfte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG

Geschäftsführung: Cleantech Management GmbH, vertr. durch den Geschäftsführer Matthias Klein, Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt am Main
Telefon: 00800 09 0000 66, Telefax: 00800 09 0000 99, E-Mail: support@thomas-lloyd.com, Internet: www.thomas-lloyd.de